



Wegleitung Gesuche «Kulturelle Anlässe und Projekte»

Die Förderung von kulturellen Anlässen und Projekten stützt sich auf Artikel 16 Kulturförderungsgesetz (KFG) sowie auf die Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte (SR 442.128). Im Förderungskonzept sind die Fördervoraussetzungen und Kriterien für die Beurteilung von eingereichten Gesuchen aufgeführt.

Ziel ist, einem breiten Publikum die Auseinandersetzung mit kulturellen Ausdrucksformen zu ermöglichen. Gefördert werden kulturelle Anlässe die von gesamtschweizerischem Interesse sind und ein breites Publikum für bestimmte kulturelle Ausdrucksformen interessieren wollen.

Von gesamtschweizerischem Interesse sind Vorhaben, die für die entsprechenden kulturellen Ausdrucksformen oder für verschiedene Sprach- und Kulturgemeinschaften in der Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind.

Links: [Kulturförderungsgesetz](#)

[Förderungskonzept für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte](#)

Das BAK teilt seine positive oder negative Entscheidung spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Gesuche (1. September) mit.

Allgemeine Hinweise

- Die Förderung nach dieser Verordnung ist subsidiär zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes im Kulturbereich: Vorhaben, die über andere Förderbestimmungen gefördert werden, beispielsweise im Bereich der musikalischen Bildung, oder die über bestehende Leistungsvereinbarungen mit dem BAK abgedeckt sind, können nicht unterstützt werden.
- Das BAK entscheidet über die Ausrichtung von Finanzhilfen. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Über die Ausrichtung von Finanzhilfen entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten sowie termingerecht eingereichten Gesuchformulars.
- Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 20 Prozent der Kosten und höchstens 200 000 Franken pro Vorhaben (vgl. «Finanzierung»).
- «Vorhaben» meint *zeitlich begrenzte* Projekte.

Fördervoraussetzungen

- Die Vorhaben weisen gesamtschweizerisches Interesse auf.
- Die Vorhaben weisen eine Besucherzahl von mindestens 10 000 Personen auf.
- Die Vorhaben müssen öffentlich und möglichst barrierefrei zugänglich sein. Die Vorhaben dürfen nicht gewinnorientiert sein.
- Die Vorhaben sind fachlich fundiert. Sie sind angemessen organisiert und finanziert.
- Vorhaben, die über einen längeren Zeitraum oder an verschiedenen Orten durchgeführt werden, müssen eindeutig als zu einem Gesamtprogramm gehörend erkennbar sein.
- Es werden nur Vorhaben unterstützt, an deren Organisation und Durchführung mehrheitlich nichtprofessionelle Kulturschaffende (Laien) beteiligt sind.

Förderkriterien

Sind alle Fördervoraussetzungen erfüllt, kommen die folgenden Förderkriterien gemäss Förderungskonzept zum Tragen:

- *Klarheit und Plausibilität des Konzepts*: Das Vorhaben muss nachvollziehbar, klar strukturiert sowie plausibel aufgestellt und organisiert sein. Die Ziele sowie die Massnahmen zur Zielerreichung müssen klar definiert sein. Zudem muss ein detaillierter und plausibler Zeitplan vorgelegt werden.
- *Inhaltliche und fachliche Qualität*: Gesuche werden danach beurteilt, ob die Organisatoren die inhaltliche und fachliche Qualität des Vorhabens belegen können. Dazu gehören beispielsweise die Formulierung angemessener qualitativer und quantitativer Ziele, die Anwendung geeigneter zielgruppenspezifischer und nachhaltiger Methoden oder eine qualifizierte Projektleitung.

Finanzierung

- Die Finanzhilfe des BAK beträgt höchstens 20 Prozent der Kosten und höchstens 200 000 Franken pro Vorhaben.
- Für das eingereichte Vorhaben muss ein detaillierter und plausibler Finanzierungsplan vorgelegt werden. Der Finanzierungsplan bezieht sich ausschliesslich auf das zu beurteilende Vorhaben.
- Der Finanzierungsplan weist nach, dass die budgetierten Ausgaben und Einnahmen ausgewogen sind und dass das Vorhaben realisierbar ist. Die Finanzierung des Vorhabens muss breit abgestützt sein.
- Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Freiwilligenarbeit ist im Finanzierungsplan auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite auszuweisen.
- Auf der Einnahmenseite sind Eigenleistungen (Einnahmen, Freiwilligenarbeit), Drittmittel (z.B. von Stiftungen oder Unternehmen) und öffentliche Beiträge (Gemeinden, Kantone, BAK, Pro Helvetia, weitere Bundesstellen) getrennt auszuweisen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Kultur, Sektion Kultur und Gesellschaft, Frau Andrea Spring (andrea.spring@bak.admin.ch; Tel. 058 466 30 17).